LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6693
zu Drucksache 18/6494
16. 06. 2023

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6494 –

Vernehmungen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6494 –** vom 25. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit Sexualstraftaten sind Vernehmungen von Opfern für alle Beteiligten, Vernehmende und Opfer selbst, sehr belastend. Besonders belastend sind diese Vernehmungen für minderjährige Kindern und Jugendlichen. Geeignete Räumlichkeiten, in denen die erste Vernehmung vorgenommen und in denen den betroffenen Kinder und Jugendliche ein möglichst positives Umfeld in der schwierigen Situation geboten werden kann, sind nicht überall gegeben. Im Bestfall sollte eine rechtssichere audiovisuelle Aufzeichnung angefertigt werden. Ebenso sollte medizinisches und psychologisches Fachpersonal zeitnah und in geeigneten Räumlichkeiten den Opfern zur Verfügung stehen. Dadurch sollen Retraumatisierungen und weitere Schädigungen bei den Opfern vermindert oder ganz vermieden werden. Auch sollte aus diesen Gründen vermieden werden, dass sich Beschuldigte und Opfer zur Vernehmung begegnen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Polizeidienststellen verfügen über geeignete Räumlichkeiten, um die oben genannten sensiblen Vernehmungen durchführen zu können (bitte aufgeschlüsselt nach Dienststelle und Art der Ausstattung der Räumlichkeiten)?
2. Welche Fortbildungen werden derzeit Beamten angeboten, bei denen der Umgang mit minderjährigen Opfern und Tätern behandelt wird?
3. Gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz Unterschiede bei der Vernehmung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen?
4. Welche Dienststellen verfügen über geeignete Räumlichkeiten, in denen medizinisches und psychologisches Fachpersonal minderjährige Opfer zeitnah und professionell untersuchen bzw. betreuen kann (bitte aufgeschlüsselt nach Dienststelle und Ausstattung der Räumlichkeiten)?
5. Wie ist der derzeitige Stand zum „Pakt gegen sexualisierte Gewalt“?
6. Hat die im November von Staatsministerin Binz angekündigte Kommission von Fachkräften ihre Arbeit begonnen?
7. Welche weiteren Schritte plant die Landesregierung, bis Ende 2024 zum „Pakt gegen sexualisierte Gewalt“ umzusetzen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 20. Juni 2023

18/6693
16-06-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

16. Juni 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
betr. „Vernehmungen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz"
- Drucksache 18/6494 -

Vorbemerkung:

Die Polizei Rheinland-Pfalz ist bestrebt, Vernehmungen minderjähriger Zeuginnen und Zeugen sowie Opfer alters- und situationsgerecht durchzuführen. Dieser Anspruch ist ganzheitlich zu betrachten, wobei die räumlichen Gegebenheiten nur ein Aspekt darstellen. Von maßgeblicher Bedeutung ist der sensible persönliche Umgang mit kindlichen und jugendlichen Opferzeugen durch die Vernehmungsbeamtinnen und -beamten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Bereich des PP Koblenz nutzen sowohl die Kriminalinspektion (KI) Koblenz als auch die Zentrale Kriminalinspektion (ZKI) Koblenz die kindgerecht ausgestatteten audiovisuellen Vernehmungsräume (AVV). Die Kriminalinspektionen Betzdorf und Neuwied verfügen über jeweils einen AVV-Raum mit kindgerechter Ausstattung.

Im PP Mainz nutzen die Kriminalinspektionen Mainz, Worms und Bad Kreuznach jeweils einen mit kindgerechtem Mobiliar ausgestatteten AVV-Raum. Dabei finden die Vernehmungen im Sinne der Frage im PP Mainz grundsätzlich in diesen AVV-Räumen statt. Bei Bedarf kommt auch eine mobile AVV-Anlage zur Vernehmung vor Ort zum Einsatz.

Im Zuständigkeitsbereich des PP Trier verfügen die Kriminalinspektionen Trier und das Gemeinsame Sachgebiet Jugend über einen AVV-Raum mit Standardausstattung, die KI Idar-Oberstein und KI Wittlich über AVV-Räume mit kindgerechter Ausstattung.

Im PP Rheinpfalz verfügt die KI Ludwigshafen über eine mobile AVV-Anlage in einem kindgerechten Vernehmungszimmer, die KI Landau über einen AVV-Raum mit Standardausstattung.

Am Standort des PP Westpfalz sowie im Haus des Jugendrechts in Kaiserslautern ist jeweils ein AVV-Raum mit Standardausstattung vorhanden. Das Kommissariat 2 der KI Pirmasens verfügt über einen kindgerecht ausgestatteten AVV-Raum.

Zu Frage 2:

Taktische und rechtliche Aspekte der Vernehmung nehmen im Rahmen der Ausbildung der rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten während des Studiums an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (HdP) breiten Raum ein. Die diesbezüglichen Lehrveranstaltungen beinhalten dabei u. a. auch die Anforderungen an eine kindgerechte Vernehmung. Interdisziplinäre, in Zusammenarbeit mit dem Fachgebiet Psychologie durchgeführte praktische Vernehmungstrainings beinhalten

u. a. auch Opfervernehmungen sowie speziell die Vernehmung von kindlichen und jugendlichen Opfern.

Seminare zur Bearbeitung von Jugendkriminalität thematisieren ferner den altersgerechten Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus gehen spezifische Fortbildungsveranstaltungen für in der Kriminalitätsbekämpfung eingesetzte Vernehmungsbeamtinnen und -beamte speziell auf den Aspekt des Kinderschutzes bei Vernehmungen ein. Dies erfolgt insbesondere in den regelmäßig durchgeführten Seminaren „Jugendsachbearbeitung", „Opferschutz", „Sexualdelikte" und „Audiovisuelle Vernehmung".

Zu Frage 3:

Kinder sind gemäß § 19 Strafgesetzbuch schuldunfähig und können daher nur als Zeugen angehört werden.

Jugendliche hingegen können, ebenso wie Erwachsene, als Beschuldigte vernommen werden. Sie sind nach §§ 163a Abs. 4 und 136 Strafprozessordnung (StPO) zu belehren. Gemäß § 67 Jugendgerichtsgesetz stehen die normierten Rechte dabei auch den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zu.

Minderjährige Opfer gelten strafprozessual als Zeugen und haben, wie Erwachsene, als solche eine grundsätzliche Aussagepflicht gemäß § 69 StPO. Je nach Konstellation des Einzelfalls sind sie daher hinsichtlich ihres Zeugnisverweigerungs- und Auskunftsverweigerungsrechts nach §§ 52 Abs. 2 bzw. 55 Abs. 2 StPO zu belehren. Die Art und Weise der Belehrung ist dabei dem geistigen Entwicklungsstand der minderjährigen Zeugen anzupassen. Die Vernehmung von Minderjährigen ist besonders sorgfältig vorzubereiten und soll in einer vertrauensvollen Atmosphäre und unter besonderer Berücksichtigung der Folgen der Tat für das Opfer stattfinden.

Bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere die Nr. 19 der „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)" zu beachten. Danach ist eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen wegen der damit verbundenen seelischen Belastung nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei der

Vernehmung Minderjähriger haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht. Bei Zeugen unter achtzehn Jahren soll von der Möglichkeit der Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger Gebrauch gemacht werden. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Insbesondere empfiehlt Nr. 222 RiStBV bei Sexualdelikten die Hinzuziehung eines Sachverständigen bereits bei der ersten Vernehmung des Kindes oder des Jugendlichen.

Bei polizeilichen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen ist ferner die Polizeidienstvorschrift 382 „Bearbeitung von Jugendsachen" zu beachten.

Zu Frage 4:

Da medizinische Untersuchungen in der Regel in den Räumen ärztlicher Einrichtungen stattfinden, verfügt keine der in der Antwort zu Frage 1 genannten Dienststellen über Räumlichkeiten im Sinne der Frage.

Zu Frage 5:

Nach Mitteilung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) wurden auf der Grundlage des im Koalitionsvertrag (2021–2026) festgelegten Paktes gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel einer wirksamen Prävention, Intervention und Nachsorge folgende Gremien gegründet:

Kommission

Am 6. März 2023 wurde durch Urkundenübergabe der Ministerin Katharina Binz die Kommission für den Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gegründet. Die Kommission umfasst sechs Mitglieder aus interdisziplinären Fachexpertisen (Recht, Beratung, digitale Medizin, Medien, Erziehungswissenschaften) des Landes, um gemeinsam einen multiperspektivischen Blick aus verschiedenen Fachkreisen zu gewährleisten. Zusätzlich werden zwei bis drei Mitglieder des Betroffenenrats Teil der Kommission, um Betroffenenperspektiven

einzubringen. Ziel der Kommission ist die Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Landesregierung.

Betroffenenrat

Am 8. März 2023 wurde durch Urkundenübergabe der Ministerin Katharina Binz der Betroffenenrat für den Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gegründet. Der Betroffenenrat besteht aus acht Mitgliedern, welche vor dem Hintergrund unterschiedlicher Generationen, verschiedener Wohnorte in Rheinland-Pfalz und verschiedener Motivationen ausgewählt wurden. Der Betroffenenrat hat bereits fünf interne Sitzungen abgehalten und wird durch eine Mediationsstelle im Gründungsprozess begleitet.

Arbeitsgruppen

Es wurden sechs themenspezifische Arbeitsgruppen mit je 20 bis 30 Mitgliedern eingerichtet; insgesamt wurden Einladungen zur Mitarbeit an etwa 180 Akteure in Rheinland-Pfalz versandt. Die ersten Sitzungen der Arbeitsgruppen sind noch vor der Sommerpause geplant.

Zur Koordination der einzelnen Gremien, der Organisation von Terminen, der Dokumentation der Arbeitsschritte und der Terminfindung zwischen Akteurinnen und Akteuren konnte nach entsprechender Ausschreibung mit Wirkung zum 1. Mai 2023 ein externer Dienstleister beauftragt werden.

Zu Frage 6:

Nach Mitteilung des MFFKI hat die Fachkommission am Tag der Urkundenübergabe am 6. März 2023 ihre Tätigkeit aufgenommen und eine erste Sitzung abgehalten. Am 23. Mai 2023 fand eine gemeinsame Sitzung der Kommission mit dem Betroffenenrat statt.

Zu Frage 7:

Nach Mitteilung des MFFKI plant die Landesregierung mit vier Sitzungen jeder Arbeitsgruppe. Die tatsächliche Anzahl der Sitzungen kann sich – je nach Gegenstand der Arbeitsgruppe – unterscheiden.

Am 11. September 2023 findet ein Fachtag „Netzwerk Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Das Hilfesystem in die Zukunft denken" statt; dort sollen weitere Hinweise für die Handlungsempfehlungen gesammelt werden.

Zur Information der Öffentlichkeit über die internen Arbeitsprozesse des Paktes gegen sexualisierte Gewalt und der einzelnen Gremien sowie einer gesellschaftlichen Sensibilisierung und politischen Präsenz wird derzeit an einer Homepage-Erstellung gearbeitet.

Ziel ist, dass die Kommission die Empfehlungen zur Umsetzung des Pakts gegen sexualisierte Gewalt im zweiten Quartal 2024 der Landesregierung vorlegt.

Michael Ebling